

Wie viel kostet ein Testament?

Sie sagen sich, dass es inzwischen an der Zeit ist, Ihren letzten Willen schriftlich zu hinterlassen, doch wissen nicht, wie viel Sie das kosten wird? Die Abfassung und Aufbewahrung eines Testaments können mit Kosten verbunden sein, es kann aber auch kostenlos sein. Dies hängt von der Art des Testaments ab, für die Sie sich entscheiden. Hier ein kurzer Überblick über die drei möglichen Formen eines Testaments.

Kostenlos: eigenhändiges Testament

Sie halten Ihren letzten Willen selbst schriftlich fest und bewahren dieses Dokument bei sich zu Hause auf. Um rechtswirksam zu sein, muss das eigenhändige Testament vollständig handschriftlich auf einem weißen Blatt Papier verfasst sein und die genaue Datumsangabe enthalten (Angabe des Tags, des Monats und des Jahres). Dieses Dokument muss von Ihnen unterschrieben sein. Ansonsten gibt es hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit keine weiteren Anforderungen, sieht man davon ab, dass Ihr letzter Wille deutlich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht sein muss, und dass das Dokument allein Ihre Unterschrift tragen darf. Von Eheleuten gemeinschaftlich verfasste Testamente sind nicht rechtswirksam.

Dies ist die einfachste und kostengünstigste Lösung, zudem können Sie Ihr eigenhändiges Testament jederzeit widerrufen. Hierzu genügt es, dass Sie es vernichten und ein neues aufsetzen, das anstelle des vorherigen Testaments tritt. Dies können Sie ohne Hinzuziehung eines Fachmanns selbst machen. Ein kleiner Nachteil allerdings: Da Sie das Testament selbst aufbewahren, kann es verloren gehen, sowie zerstört oder gestohlen werden.

Sie können für Ihr eigenhändiges Testament bestimmte Sicherheitsvorkehrungen treffen, allerdings fallen hierfür gewisse Gebühren an:

- Entweder hinterlegen Sie es in einem Bankschließfach, wobei Sie dies allerdings einem Ihrer Erben mitteilen müssen, damit dieser in Ihrem Todesfall davon Kenntnis hat,
- oder Sie lassen es gegen Zahlung einer Gebühr von 9,92 Euro beim Zentralregister der Testamente bei der *Administration de l'enregistrement et des domaines* registrieren,
- oder aber Sie hinterlegen es bei einem Notar, damit dieser es aufbewahrt oder selbst im Zentralregister der Testamente registriert. In beiden Fällen sind die Kosten überschaubar (zwischen 45 und 100 Euro).

Kostenpflichtig: notarielles Testament

Das notarielle Testament bezeichnet das öffentliche und mystische Testament. Beide sind gebührenpflichtig. Dem luxemburgischen Verbraucherschutzverband (ULC) zufolge sind dafür zwischen 200 und 300 Euro, gelegentlich aber auch mehr, zu veranschlagen. Dies hängt vom Notar und den jeweiligen Vorbesprechungen ab.

Das **öffentliche Testament** ist ein Rechtsakt der öffentlichen Ordnung. In der Praxis bedeutet dies, dass Sie Ihr Testament entweder vor zwei Notaren oder vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen diktieren. Das Testament wird dabei vom Notar – im Allgemeinen maschinenschriftlich – erstellt. Nach Diktat und Verlesung des Testaments wird es vom Erblasser, vom Notar sowie von den beiden Zeugen bzw. Notaren unterschrieben. Der Vorzug dieser Form des Testaments ist seine **Zuverlässigkeit**: Ihr Testament wird von einem Notar verfasst, der das geltende Recht kennt und beachtet. Anders als bei einem eigenhändigen Testament sind Irrtümer und Anfechtungen ausgeschlossen.

Das **mystische Testament** wird von Ihnen selbst verfasst und versiegelt. In Anwesenheit von zwei Zeugen übergeben Sie es dem Notar. Daraufhin erstellt dieser eine Übergabeurkunde, die von Ihnen, den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben wird. Der Vorzug dieser Form des Testaments ist seine **Vertraulichkeit**: Ihr letzter Wille bleibt bis zu Ihrem Tod geheim.

Sie selbst können also entscheiden, welche Art von Testament für Sie am geeignetsten ist. Alle drei Testamentsformen haben dieselbe rechtliche Wirksamkeit. Kein Testament hat Vorrang vor einem anderen.

Stichwörter: Administration de l'Enregistrement et des Domaines, Bank, Schließfach, Tod, Gebühren, Registrierung, Notar, Zeugen, Testament, öffentliches Testament, mystisches Testament, eigenhändiges Testament, Rechtswirksamkeit